



Daniel Oberhänsli

eidg. dipl. Finanz-
planungsexperte
Qualibroker AG, Zürich,
www.qualibroker.ch

Verwaltungsräte und Management in der Haftungsfalle?

Die Organe sind sich ihrer Haftungsrisiken oft nicht bewusst, welche sie durch die eigentliche Geschäftsführung, die interne Revision oder als VR auf sich nehmen.

Verwaltungsräte und Manager sehen sich immer öfters mit Klagen konfrontiert, sei es durch Aktionäre, welche mit der Entwicklung ihrer Investition nicht zufrieden sind, oder durch Gläubiger, welche ihre Forderungen abschreiben müssen, da infolge fehlerhafter Führung die Firma Konkurs anmelden musste. Auf jeden Fall kann man feststellen, dass die Anspruchshaltung von Geschädigten stetig steigt, was gleichzeitig zu mehr Klagen führt. Aus diesen Gründen verlangen Verwaltungsräte und Manager vermehrt eine Absicherung durch eine Versicherungslösung, welche sie vor finanziellen Folgen schützt.

Wer kann als Organ haftbar gemacht werden?

Beim Personenkreis, welcher persönlich haftbar gemacht werden kann, unterscheidet man in der Schweiz zwischen folgenden zwei Kategorien:

Formelles Organ (de jure)

Bei den formellen Organen handelt es sich um die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Personen, welche mit der internen Revision betraut sind.

Materielles Organ (de facto)

Die materiellen Organe sind die Personen, welche in massgebender Weise an der Wissensbildung der Aktiengesellschaft teilnehmen und kooperative Aufgaben selbstständig ausüben:

- Geschäftsführer / Mitglieder der Geschäftsleitung
- übrige leitende Angestellte (Einzelfall muss beurteilt werden)

Insbesondere die materiellen Organe sind sich ihrer Haftungsrisiken oft nicht bewusst, welche sie durch die eigentliche Geschäftsführung auf sich nehmen. Eine mögliche Haftung kann aus verschiedenen Bereichen resultieren, wie z.B. aus Arbeitsvertrag, aus Auftrag, durch Hilfspersonen usw.

Die gesetzliche Haftungsgrundlage

Die schweizerische Rechtsordnung enthält eine Vielfalt von Vorschriften über die persönliche Haftung der Gesellschaftsorgane, wenn diese ihrer Gesellschaft, den Kapitalgebern oder Dritten Schaden zufügen. Die Mehrheit dieser Vorschriften sind im Obligationenrecht ab Artikel 620 ff. geregelt. Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl von weiteren Gesetzen wie Datenschutzgesetz, Steuergesetze, Abgabepflichten (Sozialversicherungen), welche ebenfalls haftpflichtbegründend sein können.

Gemäss OR Artikel 754 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, **den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen**. Die Voraussetzung einer Haftung der Organe ist gegeben, wenn:

- ein Schaden eingetreten ist (Schmälerung der Aktiven oder Erhöhung der Passiven des Geschädigten)
- ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung / Unterlassung und dem verursachten Schaden besteht
- eine Pflichtverletzung vorliegt (Verstoss gegen eine Schutznorm, infolge einer Sorgfaltpflichtverletzung)
- ein Verschulden vorhanden ist (**leichte Fahrlässigkeit ist ausreichend!**)

Grundsätzlich können für einen Schaden mehrere Personen solidarisch haftbar gemacht werden, sofern der Schaden der einzelnen Person aufgrund ihres eigenen Verhaltens und den Umständen nach persönlich zugerechnet werden kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen sich stets bewusst sein, dass sie eine grosse Verantwortung übernehmen, welche sich nicht ohne weiteres delegieren lässt. Gemäss OR Art. 716a hat der Verwaltungsrat **sieben unübertragbare und unentziehbare Aufgaben**:

1. Oberleitung der Gesellschaft
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens

4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
5. Oberaufsicht der Geschäftsführung
6. Erstellung des Geschäftsberichtes
7. Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung

Demzufolge können nur Aufgaben delegiert werden, welche nicht unter OR Art. 716a aufgeführt sind. Damit aber eine Delegation eine haftungsbefreiende Wirkung entfaltet, muss die delegierende Person bei einem Schadenfall nachweisen können, dass sie bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat und die Statuten und das Organisationsreglement müssen die Delegation vorsehen (Art. 627 Ziff. 12 und Art. 716b OR).

Zudem gilt es zu beachten, dass die Erteilung der Décharge anlässlich der Generalversammlung die Organe nur im Umfang der bekannten Tatsachen entlastet, dies nur das Verhältnis zwischen Aktionären und Gesellschaft betrifft und dass Aktionäre, die nicht zugestimmt haben, innerhalb von sechs Monaten trotzdem rechtliche Schritte einleiten können.

Klage- und Anspruchsberechtigte

Gesellschaft

Die Gesellschaft ist dann anspruchsberechtigt, wenn das Geschäftsvermögen geschädigt wurde.

Mitarbeiter

Im Gegensatz zum Ausland ist es nach Schweizer Recht relativ schwierig, persönliche Haftpflichtansprüche gegen Gesellschaftsorgane geltend zu machen. Mögliche Klagen könnten sein: Diskriminierung, ungerechtfertigte Kündigung, Benachteiligung, Belästigung usw.

Aktionäre

Die Aktionäre können, wenn sie direkt/unmittelbar geschädigt (z. B. Vertrauensmissbrauch, arglistige Täuschung) worden sind, einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder den gesamten Verwaltungsrat einklagen.

Sofern die Aktionäre indirekt/mittelbar (z. B. durch Verringerung des Gesellschaftsvermögens) Schaden erleiden, so können sie nur auf Schadenersatzzahlung gegen die Organe auf Bezahlung an die Gesellschaft klagen.

Gläubiger

Die Gläubiger haben ein ähnliches Klagerecht wie die Aktionäre, aber nur wenn die Gesellschaft in Konkurs ist.

Ein besonderes Augenmerk gilt es auf die Abgabepflichten bei den Sozialversicherungen (v. a. AHV und Berufliche Vorsorge) zu richten. Bei Nichtbezahlung dieser Beiträge durch die Gesellschaft können die Organe persönlich haftbar gemacht werden, ohne dass ein persönliches Verschulden vorliegen muss (so genannte Garantenhaftung). Die Konsequenz daraus sollte sein, dass Verwaltungsratsmitglieder periodisch persönlich überprüfen, ob diese Beiträge wirklich einbezahlt worden sind.

Die Versicherungsdeckung (Organhaftpflicht-Versicherung)

Die Organhaftpflicht-Versicherung, auch D&O-Police genannt, wird von der Unternehmung für ihre Gesellschaftsorgane abgeschlossen. So zahlt die Aktiengesellschaft, rechtlich zulässig, die Versicherungsprämien als Betriebsaufwand, obwohl der Versicherungsschutz den Gesellschaftsorganen und nicht der Firma selbst zu Gute kommt.

Durch die Organhaftpflicht-Versicherung werden folgende Personen abgedeckt:

- gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Verwaltungsratsmitglieder
- gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Geschäftsleitungsmitglieder
- gegenwärtige, ehemalige und zukünftige leitende Angestellte
(*die versicherten Personen werden nicht namentlich aufgezählt*)

Zeitgleich kann, sofern ein Bedarf besteht, der Einschluss von Stiftungsräten und des Geschäftsführers der eigenen Personalfürsorge-stiftung gegen eine Mehrprämie geprüft werden.

Die Versicherungspolice deckt die **gesetzliche Haftpflicht** der Organe für reine Vermögensschäden (Reduktion der Aktiven oder Erhöhung der Passiven), die durch eine Sorgfaltpflichtverletzung verursacht worden sind. Der Versicherungsschutz beinhaltet zudem die **Abwehr unbegründeter** und die **Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche**.

Im schweizerischen Versicherungsmarkt existieren zirka sechs Anbieter, welche eine Organhaftpflicht-Versicherung anbieten. Die Prämien sind sehr verschieden und variieren je nach Grösse der zu versichernden Firma und deren Risikopotenzial (Minimalprämie beträgt rund CHF 5000.-). Auf jeden Fall sollten verschiedene Offerten eingeholt werden, und nebst den Prämien sind auch die Ausschlüsse im Detail zu prüfen, da auch hier grosse Unterschiede von Anbieter zu Anbieter bestehen, aber zum Teil auch verhandelbar sind. ■